

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3751/85 DER KOMMISSION

vom 30. Dezember 1985

zur Festsetzung des Beihilfebetrags für Sojabohnen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1491/85 des Rates
vom 23. Mai 1985 über Sondermaßnahmen für Soja-
bohnen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 7,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1491/85 wird für die in der Gemeinschaft geernteten
Sojabohnen eine Beihilfe gewährt, wenn der für ein Wirt-
schaftsjahr geltende Zielpreis über dem Weltmarktpreis
liegt. Diese Beihilfe entspricht dem Unterschied zwischen
den beiden Preisen.

Der Zielpreis für Sojabohnen für das Wirtschaftsjahr
1985/86 ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 1492/85
des Rates vom 23. Mai 1985⁽²⁾ festgesetzt worden.

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2194/85 des Rates vom
25. Juli 1985 zur Festlegung der Grundregeln der Sonder-
maßnahmen für Sojabohnen⁽³⁾ ist der Weltmarktpreis für
Sojabohnen aufgrund der tatsächlichen günstigsten
Einkaufsmöglichkeiten zu bestimmen, mit Ausnahme der
Angebote und Notierungen, die nicht als repräsentativ für
die tatsächliche Tendenz des Marktes anzusehen sind.
Dabei werden Angebote auf dem Weltmarkt sowie die
Notierungen, die an den wichtigen Börsenplätzen des
Welthandels geboten werden, berücksichtigt.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2329/85 der
Kommission vom 12. August 1985 über Durchführungs-
bestimmungen zu den Sondermaßnahmen für Soja-
bohnen⁽⁴⁾ wird der Weltmarktpreis für 100 Kilogramm
erstellt und aufgrund der Angebote und der Notierungen
für die innerhalb 30 Tagen nach dem Zeitpunkt ihrer
Feststellung durchzuführenden Lieferungen errechnet.

Für Angebote und Notierungen, die nicht den genannten
Bedingungen entsprechen, müssen die insbesondere

gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2329/85
erforderliche Berichtigungen vorgenommen werden.

Für das gute Funktionieren der Beihilferegelung ist es
zweckmäßig, bei der Berechnung der Beihilfen zugrunde
zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 zweiter
Unterabsatz letzter Gedankenstrich der Verordnung
(EWG) Nr. 1676/85⁽⁵⁾,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeff-
fizienten festgestellt wird.

Die während des Wirtschaftsjahres geltende Beihilfe ist
zweimal monatlich so festzusetzen, daß sie ab dem ersten
und sechzehnten Tag des Monats angewendet werden
kann.

Aus der Anwendung dieser Bestimmungen auf die Ange-
bote und Notierungen, von denen die Kommission
Kenntnis hat, ergibt sich, daß die Beihilfe für Sojabohnen
wie in dieser Verordnung angegeben festzusetzen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Beihilfebetrag gemäß Artikel 2 der Verordnung
(EWG) Nr. 1491/85 wird auf 33,816 ECU je 100 Kilo-
gramm festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 151 vom 10. 6. 1985, S. 15.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 151 vom 10. 6. 1985, S. 17.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 204 vom 2. 8. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 218 vom 15. 8. 1985, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Dezember 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident
